

Förderrichtlinie des Netzwerk Wildtierhilfe Sachsen e.V.

Inhaltsübersicht

1. Ziel der Förderung	1
2. Inhalt der Richtlinie	1
3. Rechtsgrundlagen; Entscheidung des Vorstands	1
4. Antragsberechtigte	1
5. Zweck der Förderung; Förderfähige Gegenstände und Maßnahmen.....	1
6. Förderungsvoraussetzungen	2
7. Antragstellung	2
8. Verwendungsnachweis	3
9. Prüfungsrecht; Datenschutz; Publikation.....	3
10. Art und Umfang der Förderung; Rückforderungsrecht.....	3
11. Inkrafttreten.....	3

1. Ziel der Förderung

Der Verein will eine Verbesserung der Versorgung von Wildtieren, welche oft verletzt nach Unfällen aufgefunden werden, insbesondere durch Vernetzung beteiligter Personen, Verbesserung struktureller Rahmenbedingungen und folgender Maßnahmen erzielen, und u.a. - soweit durch Spendengelder möglich – durch finanzielle Unterstützung von auf diesem Gebiet arbeitenden Pflegeeinrichtungen/ Personen (§ 1 Satz 3 der Vereinssatzung).

Hierzu sollen bei Erfüllen der entsprechenden Antragsvoraussetzungen Mitglieder bei ihrer Tätigkeit bezuschusst werden. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die den Vereinszwecken entsprechen.

2. Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Förderangebote des Vereins. Anträge auf Förderung, die die Voraussetzungen für eine Förderung nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt.

3. Rechtsgrundlagen; Entscheidung des Vorstands

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

Zuständig für Fragen der Förderung ist der Vorstand des Vereins. Entscheidungen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ergeht aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens des Vorstands im Rahmen der verfügbaren Vereinsmittel. Der Vorstand kann Anträge insbesondere ablehnen, wenn trotz Erfüllung aller Voraussetzung laut Antragsinhalt berechtigte Zweifel an der Geeignetheit, Erforderlichkeit oder Angemessenheit der Maßnahme bestehen. Der Vorstand kann vor einer Entscheidung weitere Informationen anfordern. Er kann die Förderung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für alle Maßnahmen sind Vereinsmitglieder, die Wildtiere gesundpflegen und versorgen.

5. Zweck der Förderung; Förderfähige Gegenstände und Maßnahmen

Zweck dieser Förderung ist die finanzielle Unterstützung der Antragsberechtigten bei Maßnahmen zur Gewährleistung einer artgerechten und angemessenen Ernährung und Unterbringung sowie der tierärztlichen Versorgung von Wildtieren. Die Förderung von Maßnahmen muss dem Tierwohl dienen bzw. den Tieren zu Gute kommen.

Förderungsfähig sind alle Ausgaben, die für die ordnungsgemäße Durchführung der genannten Maßnahmen erforderlich sind. Dies sind insbesondere:

- a) Ausgaben für Futtermittel und verschreibungsfreie Tierarzneimittel,
- b) Ausgaben für tierärztliche und tierseuchenrechtliche Maßnahmen inklusive verschreibungspflichtiger Medikamente,
- c) Ausgaben für Material und Handwerksleistungen,

d) Ausgaben für Reparaturen, Modernisierungen und Renovierungen, wie z. B. Verbesserung der Auslaufsituation für die Tiere, Sonnenschutz, im Vergleich zum Bestand effizientere/umweltverträglichere Endgeräte (auch Beleuchtung, Wärmelampen, Autoklaven/Heißluftsterilisatoren).

e) Ausgaben für Kurse/Prüfung zur Erlangung des Sachkundenachweises nach §11 TierSchG

Förderfähig sind alle durch Rechnung, Quittung oder Kassenbelege nachweisbaren oder gewiesenen obigen Ausgaben. Die Förderung von Beträgen über 500€ erfolgt nur im Anschluss an die durchgeführte Maßnahme.

6. Förderungsvoraussetzungen

Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen die Gesamtfinanzierung gesichert ist und bei deren Empfängern eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist.

Gefördert werden nur Maßnahmen, deren förderungsfähige Gesamtausgaben im Folgenden Rahmen liegen:

a) Futtermittelbeschaffung: bis 250€

b) nicht verschreibungsfähige Tierarzneimittel: bis 100€ je Tier

c) tierärztliche und tierseuchenrechtliche Maßnahmen: bis 500€ je Tier

d) Reparatur-, Modernisierungs- und Renovierungsmaßnahmen: bis 1.500€ je Einzelmaßnahme

e) die Gebühren für kostenpflichtige Kurse zur Erlangung eines Sachkundenachweises: bis zu 500€ je Person

Eigenarbeitsleistungen und Personalkosten sind nicht förderfähig.

Die Antragstellerin oder den Antragsteller muss über eine aktuell gültige Erlaubnis des zuständigen Veterinäramtes verfügen, Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung zu halten (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz), sofern die Person dauerhaft Tiere betreut. Wenn eine solche Erlaubnis vom zuständigen Veterinäramt nicht gefordert und ausgestellt wird, ist ein Sachkundenachweis beizubringen.

7. Antragstellung

Förderanträge sind an den Vereinsvorstand zu richten. Die Antragstellung erfolgt mit Antragsvordruck. Aus dem Antrag müssen hervorgehen:

- Die Förderungsempfängerin oder der Förderungsempfänger;
- die Bankverbindung der Antragstellerin oder des Antragstellers;
- die Höhe der beantragten Förderung und die Höhe der Gesamtausgaben;
- eine verständliche und für Dritte nachvollziehbare Beschreibung und Zielsetzung des Vorhabens;
- eine Erklärung, dass die anerkannten Mindeststandards für eine artgerechte Tierhaltung eingehalten werden;
- eine Erklärung, dass eine etwaig nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz oder nach sonstigem Gesetz oder durch behördliche Anordnung vorgeschriebene Erlaubnis oder Anerkennung vorliegt;
- eine Auflistung der derzeit versorgten Tiere (Art und Anzahl);
- eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung gegen die Einrichtung und innerhalb der Einrichtung tätige Personen weder ein tierschutzrechtliches noch ein artenschutzrechtliches Straf- oder Bußgeldverfahren anhängig ist oder während der letzten 5 Jahre anhängig war sowie
- bei Beantragung von Futterkosten oder Kosten für Medikamenten muss eine Erklärung erfolgen, dass diese Futtermittel oder Medikamente in den letzten zwei Jahren mindestens einmal aus Mitteln des Antragstellers bezahlt wurden oder eine Erklärung erfolgen, warum dies erstmalig erfolgt.

8. Verwendungsnachweis

Es ist ein Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis inklusive Rechnungen) innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung an den Vereinsvorstand zu senden. Dies dient dem Nachweis gegenüber der Mitgliederversammlung und den Finanzbehörden. Die Belege sind vorzugsweise in elektronischer Form als Scan der Originale einzureichen.

Im Sachbericht sind die im Bewilligungszeitraum umgesetzten Maßnahmen darzustellen. Ferner sind die aktuell betreuten Arten und Zahlen der Tiere anzugeben (z.B. durch Kopie des Bestandsbuchs). Besonderheiten im Rahmen der Verwendung der Förderung sind zu beschreiben.

9. Prüfungsrecht; Datenschutz; Publikation

a) Für etwaig erforderliche Prüfungen steht dem Vorstand ein Prüfungsrecht zu. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen bei den jeweiligen Förderungsempfängerinnen und -empfängern. Die Förderungsempfängerin oder der Förderungsempfänger hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, freien Zutritt zu seinen Räumen zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

b) Dem Verein, vertreten durch den Vorstand, wird das Recht eingeräumt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen rechtmäßig erhobenen personenbezogenen und sachbezogenen Daten zum Zwecke der Erfüllung der Vereinsaufgaben elektronisch zu verarbeiten sowie an die ggf. zuständigen Behörden (insbes. Steuerbehörden) zur Erfüllung deren Aufgaben zu übermitteln, soweit dies nach den Vorschriften über den Datenschutz zulässig ist.

c) Der Verein ist zur publizistischen Darstellung der geförderten Projekte/Maßnahmen berechtigt (insbes. auf seiner Website). Auf Anfrage des Vorstands sind bei von Fördermittel erworbenen Einzelgegenständen oder Umbaumaßnahmen im Wert von jeweils über 500€ Fotos zu übersenden.

10. Art und Umfang der Förderung; Rückforderungsrecht

Die Förderung wird als nicht rückzahlender Zuschuss gewährt. Eine Förderung erfolgt nur durch Überweisung auf deutsche Bankkonten. Der Verwendungszweck wird einheitlich nach dem Muster angegeben: „NetWiS Förderung 1/2024 an Max Mustermann, Schlagwort“

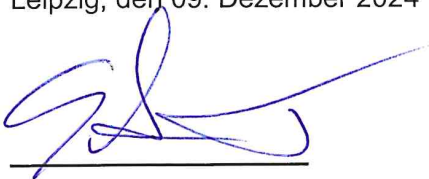
Der Kassenwart legt den Verwendungsnachweis in der ersten Vorstandssitzung nach Ablauf von 6 Monaten nach der Überweisung der Fördermittel vor.

Bei nicht erfolgter oder zweckwidriger Verwendung der bewilligten Mittel, bei der Erteilung falscher Angaben, bei Verstoß gegen erteilte Bedingungen oder Auflagen sowie bei Nichteinhaltung von Terminen und Fristen oder Nichtbeibringung des Verwendungsnachweises kann die Förderung – auch teilweise – widerrufen werden. Der Vereinsvorstand behält sich die Rückforderung der Förderung vor, ggf. auch teilweise. Bei Rückforderungsbeträgen von mehr als 500€ können Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins sowie Gebühren geltend gemacht werden.

11. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie des Netzwerk Wildtierhilfe Sachsen e.V. tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Leipzig, den 09. Dezember 2024



Vorsitzender

PD. Dr. Volker Schmidt